

## **Satzung des Kreisverbandes**

Antragsteller\*innen:

Tagesordnungspunkt: 4.2. Satzung des Kreisverbandes

### **Satzungstext**

#### **1 Präambel**

2 Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (im  
3 folgenden KV genannt) ist Teil der Landesorganisation Sachsen und der  
4 Bundesorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er ist ein Zusammenschluss von  
5 Bürgerinnen und Bürgern, die auf der Basis eines gemeinsamen Grundkonsenses die  
6 solidarische Selbstorganisation der Gesellschaft in einer lebenswerten Umwelt  
7 anstreben.

8 Wir setzen uns ein für eine, ökologisch nachhaltige, soziale,  
9 basisdemokratische, gerechte und gewaltfreie Gesellschaft. Wir treten ein die  
10 für Bewahrung der Umwelt, die Idee der mündigen Bürgerinnen und Bürger, für eine  
11 kinder- und behindertenfreundliche Gesellschaft, für Geschlechterdemokratie und  
12 Humanität.

13 Der KV ist eine politische Organisation der Bürgerbewegung. Ziel ist es  
14 möglichst viele Bürgerinnen und Bürger an der politischen Willensbildung zu  
15 beteiligen und für die Übernahme von politischer und gesellschaftlicher  
16 Verantwortung auf allen Ebenen zu interessieren.

17 Unsere Arbeit ist geprägt von Toleranz und Dialog, die Suche nach Konsens hat  
18 Vorrang.

#### **19 § 1 Name Tätigkeitsgebiet**

20 1. Der KV trägt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sächsische Schweiz-  
21 Osterzgebirge, die Kurzbezeichnung ist GRÜNE.

22 2. Der Tätigkeitsbereich umfasst die Gebietskörperschaft des Landkreises  
23 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

#### **24 § 2 Mitgliedschaft im KV**

- 25 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden die dass 14 Lebensjahr  
26 vollendet hat, die Satzung und die politischen Grundsätze der Partei  
27 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt.
  
- 28 2. Die Aufnahme wird schriftlich beantragt.
  
- 29 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des KV's, die Nichtaufnahme ist  
30 schriftlich zu begründen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur  
31 endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der  
32 Bestätigung und der ersten Beitragszahlung.
  
- 33 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod.
  
- 34 5. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sechs Monate der Mitgliedsbeitrag nicht  
35 entrichtet wurde, sofern nicht ein anders lautender Beschluss des  
36 Vorstandes vorliegt.
  
- 37 6. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand des KV unter Angabe von  
38 Gründen aussprechen. Auf Antrag des betroffenen Mitglieds innerhalb eines  
39 Monats nach Zugang der Ausschlussklärung muss die Mitgliederversammlung  
40 mit einfacher Mehrheit über eine Bestätigung des Ausschlusses entscheiden.  
41 Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann beim  
42 Landesschiedsgericht Einspruch erhoben werden. Antragsberechtigt sind das  
43 betroffene Mitglied, die Gesamtheit von 1/3 der Mitglieder des KV oder der  
44 Vorstand.

## 45 § 3 Freie Mitarbeit

46 Der KV ist offen für die Mitarbeit und parlamentarische Mitwirkung natürlicher  
47 Personen und freier Gruppen, die mit den politischen Grundsätzen von BÜNDNIS  
48 90/DIE GRÜNEN übereinstimmen.

## 49 § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 50 1. Jedes Mitglied hat das Recht,
  - 51 ◦ an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes in der üblichen  
52 Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen,  
53 mitzuwirken.
  - 54 ◦ im Rahmen der Gesetze und der Satzung das aktive und passive  
55 Wahlrecht auszuüben.
  - 56 ◦ an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Gremien  
teilzunehmen.
  - auf Information durch Delegierte auf der darauffolgenden

- 57 Mitgliederversammlung.
- 58 ◦ sich mit anderen Mitgliedern und freien Mitarbeiterinnen und  
59 Mitarbeitern in Fachgruppen selbständig zu organisieren.
- 62 2. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages  
63 verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit  
64 besonderen finanziellen Härten, im Einvernehmen mit den Mitgliedern,  
65 Ausnahmen zu vereinbaren.
- 66 3. Bei Streitigkeiten wird das Landesschiedsgericht angerufen.

## 67 § 5 Die Organe und die Organisationsstruktur

- 68 1. Die Organe des KV sind:
- 69 ◦ der Vorstand  
70 ◦ die Mitgliederversammlungen (MV)  
71 ◦ Regional- und Stadt-, bzw. Ortsverbände
- 72 2. Drei Mitglieder, die in einer Gemeinde leben, können einen Stadt- bzw.  
73 Ortsverband bilden.
- 74 3. Über die Bildung und Auflösung von Regional- und Stadt-, bzw.  
75 Ortsverbänden entscheidet deren Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung  
76 muss der Mitgliederversammlung des KV zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden.
- 77 4. Regional- und Stadt-, bzw. Ortsverbände benennen gegenüber dem Vorstand  
78 eine Sprecherin bzw. einen Sprecher. Sie haben innerhalb ihrer  
79 Organisationsstruktur Satzungs- und Organisationshoheit.

## 80 § 6 Die Mitgliederversammlung

- 81 1. Die MV ist das höchste beschlussfassende Organ des KV.
- 82 2. Eine ordentliche MV findet mindestens zweimal jährlich statt.
- 83 3. Die MV wird vom Vorstand einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei  
84 Wochen und hat schriftlich, per Email oder Post zu erfolgen.
- 85 4. Die Einladung zur MV erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 86 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auf Beschluss  
87 des Kreisvorstandes, auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der

- 88 Mitglieder oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung, unter Angabe der  
89 Tagesordnung, innerhalb einer Frist von einer Woche einberufen werden.
- 90 6. Die MV tagt in der Regel öffentlich.
- 91 7. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl von  
92 Delegierten für die Landes- und Bundesebene, über die  
93 Kandidatenaufstellung und die Programme für Kommunalwahlen. Sie wählt den  
94 Kreisvorstand, verabschiedet den Haushaltsplan, entlastet den Vorstand  
95 nach erfolgtem Rechenschaftsbericht und entlastet die Schatzmeisterin bzw.  
96 den Schatzmeister für abgeschlossene Jahresfinanzberichte.
- 97 8. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie fristgemäß einberufen wurde und  
98 mindestens ein Siebtel (□) der Mitglieder anwesend sind. Ist die MV nicht  
99 beschlussfähig, kann binnen Wochenfrist eine weitere MV einberufen werden,  
100 die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder  
101 beschlussfähig ist.
- 102 9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.  
103 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 104 10. Die Wahl der Delegierten für die Landes- und Bundesebene erfolgt, soweit  
105 nicht anders festgelegt, für ein Jahr.
- 106 11. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen,  
107 das vom Kreis-vorstand zu bestätigen ist.
- 108 12. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und der Vorstand. Anträge für die  
109 Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand  
110 einzureichen. Kurzfristige Anträge können im Laufe einer MV gestellt  
111 werden.

## 112 § 7 Der Vorstand

- 113 1. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen: Den beiden Sprechern,  
114 von denen mindestens eine Person weiblichen Geschlechts sein muss, sowie  
115 einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister und bis zu vier  
116 Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Grüne Jugend Sächsische Schweiz-  
117 Osterzgebirge kann mit einer Person, in Form eines kooptierten Mitglieds,  
118 an den Sitzungen des Kreisvorstands teilnehmen. Diese Person wird von der  
119 Grünen Jugend Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewählt und kann sich im  
120 Verhinderungsfall vertreten lassen. Sie hat Rede- und Antragsrecht, ist  
121 aber nicht stimmberechtigt.

- 122 2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.  
123 Der Kreisvorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen. Falls  
124 nicht genügend Frauen kandidieren, können die anwesenden weiblichen  
125 Mitglieder des Kreisverbandes, das Frauenforum, mit einfacher Mehrheit die  
126 Freigabe von Plätzen für männliche Kandidaten beschließen.
- 127 3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind gleichberechtigt. Jedoch hat die  
128 Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister ein einmaliges Vetorecht in  
129 Beschlüssen, die die Finanzen des Kreisverbandes wesentlich belasten. In  
130 diesen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 131 4. Der Kreisvorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber  
132 rechenschaftspflichtig.
- 133 5. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können von der Mitgliederversammlung  
134 insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch  
135 nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.
- 136 6. Beim Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder finden innerhalb von 3  
137 Monaten Nachwahlen statt. Gleiches trifft zu, wenn bei den Neuwahlen nicht  
138 mindestens fünf Vorstandspositionen besetzt werden können.

## 139 § 8 Wahlverfahren

- 140 1. Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung, die von der  
141 Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen wird.
- 142 2. Falls keine Wahlordnung beschlossen wurde, gilt die entsprechende  
143 Wahlordnung des Landesverbandes.

## 144 § 9 Finanzen

- 145 1. Der KV finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Sach- und  
146 Geldspenden, den Umlagen des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
147 Sachsen und dem gebildeten Vermögen.
- 148 2. Ein jährlicher Haushaltsplan ist zu erstellen und von der  
149 Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 150 3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei zwei Kassenprüferinnen und  
151 Kassenprüfer.
- 152 4. Eine von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossene

153 Finanzordnung ist Teil dieser Satzung.

154 **§ 10 Schlussbestimmungen**

- 155 1. Beschlüsse über die Satzung sowie deren Änderung bedürfen einer  
156 Zweidrittelmehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen  
157 Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung dürfen keine  
158 Dringlichkeitsvorlage sein.
- 159 2. Die Auflösung des KV's bedarf einer Dreiviertelmehrheit einer eigens  
160 einberufenen Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss muss in einer  
161 Urabstimmung bestätigt werden.
- 162 3. Bei Auflösung des KV's ist das Vermögen dem Landesverband BÜNDNIS 90/DIE  
163 GRÜNEN in Sachsen zu übereignen. Sollte diese politische Vereinigung nicht  
164 mehr bestehen, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu  
165 verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendungen können erst nach  
166 Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.
- 167 4. Der KV Sächsische Schweiz-Osterzgebirge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
168 Sachsen haftet nur mit seinem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der  
169 Mitglieder ist ausgeschlossen.

170 *Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.03.2008 beschlossen und*  
171 *trat mit dem Vollzug der Kreisgebietsreform am 01.08.2008 in Kraft.*

172 *Diese Satzung wurde auf den Mitgliederversammlungen am 28.02.2011, 30.01.2016,*  
173 *22.01.2022, 30.05.2022 geändert.*